



Aktuelle Fragestunde Oktober 2026

Wohnung wird frei!

Auf Druck der Arbeitnehmer in der SVP wurde im Jahr 2016 die Bindungsdauer für alle geförderten Wohnbauten von 20 auf zehn Jahre herabgesetzt.

Voraussetzungen für Mieter oder Eigentümer bei Sozialbindung: Sie müssen seit **mindestens 5 Jahren** in der Provinz Bozen ansässig sein **oder** seit mindestens 5 Jahren dort einen Arbeitsplatz haben. Sie dürfen **nicht Eigentümer oder Inhaber** von Wohnungs- oder Fruchtgenussrechten an einer anderen Wohnung sein, die den Bedürfnissen der Familie entspricht und leicht erreichbar ist, zudem muss das **Familieneinkommen** innerhalb der vom Land festgelegten Obergrenzen liegen.

Zugleich wurde die Bindungsdauer von Wohnbauten, die auf gefördertem Baugrund errichtet wurden von 30 auf 20 Jahre verkürzt.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an LR Mair:

1. Wie viele Wohnbauten wurden nach Inkrafttreten des LG Nr. 5 vom 18. März 2016, **vom 23. März 2016 bis Ende des Jahres 2016 vom Land gefördert** und unterliegen damit einer 10-jährigen Bindungsdauer?
2. Wie viele Wohnbauten wurden in den Jahren **2017 bis zur Wiedereinführung der 20-jährigen Bindung im Jahr 2025 vom Land gefördert** und unterliegen damit einer 10-jährigen Bindungsdauer?



Andreas Leiter Reber